



STURM Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas für Kunden von STURM ENERGIE mit einem Gesamtjahresverbrauch von maximal 100.000 kWh elektrischer Energie bzw. 100.000 kWh Erdgas und Standardlastprofil

gültig ab
01.06.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Energie“ genannt) an Kunden der STURM ENERGIE GmbH (im Folgenden kurz „STURM ENERGIE“ genannt). Sollte der Kunde mit STURM ENERGIE sowohl einen Stromlieferungsvertrag als auch einen Gaslieferungsvertrag (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) abschließen, bestehen beide Verträge unabhängig voneinander und können vom Kunden jeweils unabhängig voneinander gekündigt werden.

(1) Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. „Kunde“ umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.
(2) Im Sinne dieser Bestimmungen sind „Kleinstunternehmen“ Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie bzw. 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG. Im Sinne dieser Bestimmungen sind „Haushaltskunden“ Kunden, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Im Sinne dieser Bestimmungen sind unter dem Begriff „Kunde“ sämtliche Kunden zu verstehen, die STURM ENERGIE mit Energie beliefert; sohin insbesondere Verbraucher, Kleinstunternehmen, Unternehmen, Haushaltskunden, etc.
(3) Diese AGB, das Preisblatt und das Kundeninformationsblatt stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.sturmenergie.at zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand:

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Energie an den versorgten Endverbraucher (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) und an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) zur Deckung seines Eigenbedarfs durch STURM ENERGIE. Der Kunde darf das von STURM ENERGIE gelieferte Energie nur für eigene Zwecke verwenden. Insbesondere ist eine Weiterveräußerung unzulässig. Diese AGB sind für jene Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden.
(2) Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern sie obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber.
(3) Das Bestehen einer aufrechten Nutzungsberechtigung für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, ein bestehender Anschluss des Zählpunktes/der Zählpunkte am Standort des Kunden an das Netz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers aufgrund eines Netzvertrages (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber), die Erbringung der Netzdienstleistungen durch Netzbetreiber, die rechtswirksame Beendigung eines allenfalls bestehenden Energielieferungsvertrages des Kunden mit einem anderen Lieferanten, die ordnungsgemäße Durchführung des in den Marktregeln vorgesehenen Wechselprozesses und die korrekte Übermittlung der für den Wechsel relevanten Daten durch den Kunden ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Lieferverpflichtung der STURM ENERGIE besteht. Sollte während der aufrechten Dauer des Energielieferungsvertrages die Nutzungsberechtigung des Kunden unterbrochen werden oder wegfallen, so bleibt der Energielieferungsvertrag hiervon grundsätzlich unberührt (vgl. Punkt 7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung).
(4) Die technischen Anlagen des Kunden müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.
(5) Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch STURM ENERGIE relevanten Verträgen verantwortlich.

2. Vertragsinhalt, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung der AGB:

(1) Vertragsinhalt werden die Bestimmungen des Angebots, die Bestimmungen des Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie insbesondere die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von STURM ENERGIE, welche allesamt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses bilden. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt zudem den jeweils aktuellen unabhängigen Marktregeln i.S.d. EIWOG 2010 und GWG 2011, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen STURM ENERGIE und den Kunden beziehen, allfällig einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.
(2) STURM ENERGIE ist berechtigt, die AGB abzuändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per Telefax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt, elektronisch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse, unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist die Änderungen zu dem von STURM ENERGIE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungsmitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Änderungsmitteilung, schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzen, gerechnet ab Zugang der Änderungsmitteilung. Im Rahmen der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen hingewiesen.

3. Vertragsabschluss, Vertragsklärungen, Vertragsantritt, Beginn der Belieferung, Bonitätsprüfung:

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch STURM ENERGIE binnen 14 Tagen nach Zugang ausdrücklich angenommen wird. Spätestens gilt dies mit der Aufnahme der Belieferung durch STURM ENERGIE durch faktisches Entsprechen.
(2) Vertragsklärungen der STURM ENERGIE bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtung der Datenverarbeitung ausgestattet wird. Vertragsklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. STURM ENERGIE kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels zu STURM ENERGIE, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von

STURM ENERGIE eingerichteten Website (www.sturmenergie.at) formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden/Endverbrauchers sichergestellt ist.

(3) Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der STURM ENERGIE erforderlich.

(4) Die Belieferung des Kunden mit Energie durch STURM ENERGIE beginnt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der Laufzeit und der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Vertrages ab dem nach den Regelungen des EIWOG 2010 und GWG 2011 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria (www.e-control.at) frühestmöglichen Zeitpunkt. Dabei sind auch die gültigen allgemeinen Vernetzungsbedingungen des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

(5) STURM ENERGIE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. STURM ENERGIE ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen (vorbehaltlich der Regelungen des Punktes 17. Grundversorgung), bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Abschluss des Vertrages und die Weiterbelieferung des Kunden von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung im Sinne des Punktes 4, abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des Kunden vorliegt.

4. Sicherheitsleistung:

(1) STURM ENERGIE kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn

a) die Lieferung von Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde (z.B. Märkte, Messen, Zeltfeste),
b) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde,
c) ein Liquiditätsverfahren eingeleitet wurde,
d) nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder Zahlungsverzug vorliegt (laufender oder eingeleiteter Mahnprozess oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation);

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen oder – sofern STURM ENERGIE solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von STURM ENERGIE angemessen zu berücksichtigen.

(3) STURM ENERGIE kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kundenwunsch, frühestens nach einem Jahr Vertragslaufzeit, sofern in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweils verlaublichen Basiszinssatz, welcher am 1. des Jahres von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wurde, verzinst (bei einem negativ Basiszinssatz kommt es zu keiner Verzinsung). Berechnungsbasis ist jeweils der Zinssatz aus dem Jahr der Hinterlegung der Sicherheitsleistung. Jedemfalls hat die Rückgabe zu erfolgen, wenn der Vertrag gekündigt wird und keine offenen Rückstände aus dem Vertragsverhältnis bestehen.

(4) An Stelle einer Sicherheitsleistung haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihnen gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 (Grundversorgung, Punkt 17.) eingeräumten Rechte, das Recht auf Nutzung eines Zählergeräts mit Prepaymentfunktion, sofern dieses vom Netzbetreiber installiert wurde. Die Installation der Zählergeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. STURM ENERGIE wird die für die Einstellung des Prepaymentzählers notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. STURM ENERGIE ist berechtigt dem Kunden allfällige Mehrkosten für die Abwicklung eines Prepaymentzählers in Rechnung zu stellen, sofern gesetzlich zulässig.

(5) Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 17.

5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung:

Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von STURM ENERGIE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von STURM ENERGIE dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist für die Rücktrittserklärung beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Auslieferung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist STURM ENERGIE den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt STURM ENERGIE die Urkundenauslieferung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher STURM ENERGIE mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsfomular unter www.sturmenergie.at verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurück, so hat STURM ENERGIE alle vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei STURM ENERGIE zu erstatten. Für diese Rückzahlung hat STURM ENERGIE dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; dem Verbraucher werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher im Sinne des § 10 FAGG verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferungen von Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist bzw. während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher STURM ENERGIE einen angemessenen Betrag

zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Energie entspricht.

6. Aussetzung der Lieferung:

(1) STURM ENERGIE ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur physischen Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) wenn der Kunde gegenüber STURM ENERGIE mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
b) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt,
c) die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

(2) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 eine 2-malige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens 2-wöchiger Nachfristsetzung sowie samt Hinweis auf die Folgen und einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung:

(1) Eine Lieferverpflichtung besteht für STURM ENERGIE nicht, wenn

a) STURM ENERGIE an der Lieferung von Energie durch höhere Gewalt gehindert ist. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/ die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszu-sehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Blitzschlag, Krieg, Blockaden, Unruhen, Aufruhr, Streik, oder Aus-sperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Explosion, Epidemien, Maßnahmen der Regierung, Versorgungsgengpässe oder ähnliche Umstände;
b) die Nutzungsberechtigung des Kunden während der aufrechten Dauer des Energielieferungsvertrages zeitweilig oder dauerhaft unterbrochen oder wegfällt (keine Lieferverpflichtung für die Dauer des Nichtvorhandenseins der Nutzungsberechtigung);
c) die Lieferung aus dem Netzbetreiber zurechenbaren Gründen, wie z.B. der Vornahme von Wartungsarbeiten, nicht möglich ist;
d) Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden;
e) die Lieferung aus den Gründen des Punktes 6. dieser AGB ausgesetzt worden ist.

(2) Im Falle einer Unterbrechung der Energielieferung bzw. Wegfall der Lieferverpflichtung gemäß dieser Bestimmung, steht dem Kunden eine Minderung des Lieferentgelts nicht zu, sofern eine Grundpauschale für den Bezug von Energie vereinbart wurde und der Grund für die Unterbrechung oder Wegfall in der Sphäre des Kunden liegt.

8. Vertragsdauer/ordentliche Kündigung/Kündigung aus wichtigem Grund:

(1) Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können grundsätzlich von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Verbraucher i.S.d. § 1 KSchG oder Kleinstunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Ist eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart, so kann der Vertrag von STURM ENERGIE sowie von Kunden, die Verbraucher oder Kleinstunternehmer sind, spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o.a. jeweils zur Anwendung gelangenden Kündigungsfristen. Der Kunde hat schriftlich zu kündigen. Kunden ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung eines allfälligen Lieferantenwechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Versorgern elektronisch formfrei über die Website des Versorgers jederzeit vornehmen (§ 76 Abs. 3 EIWOG und 123 Abs. 3 GWG).

(2) Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere

a) die Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011 (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von 2 Wochen, inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 78 iVm § 127 Abs. 3 GWG 2011 bis zu Euro 30,- betragen kann; in beiden Mahnungen wird allenfalls auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratungsstelle gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 hingewiesen);
b) wenn der Netzungsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
c) wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einer der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
d) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
e) wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat;
f) wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 6. vorliegen,
g) bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird;
h) bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen (wie insbesondere bei einem negativen Ergebnis einer Bonitätsprüfung). Letzteres jedoch nur soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. STURM ENERGIE informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Dieser vollzieht dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung). Bei vorzeitiger, nicht

von STURM ENERGIE zu vertretender Auflösung des Vertrags werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet.

9. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung:

- (1) STURM ENERGIE stellt dem Kunden Energie in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das jeweilige Verteiler- oder Übertragungsnetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. STURM ENERGIE veranlasst die Einspeisung von Energie in das Netzsystem. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz, an welches seine Anlage angeschlossen ist, richtet sich daher nach der vom für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. STURM ENERGIE ist nicht für die Netzbetrieb und/oder die physikalische Weiterleitung der zu liefernden Energie verantwortlich. Der jeweilige Netzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Energiemenge zu sorgen. Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden Produkt- und Preisblättern dargestellt bzw. auf der Homepage www.sturmenergie.at angeführt und können unentgeltlich telefonisch angefragt werden.
- (2) Übergabestelle und Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt.
- (3) An der Übergabestelle gehen das Eigentum und das Risiko an der jeweiligen Menge Energie von STURM ENERGIE auf den Kunden über.
- (4) Der Netzbetreiber ist nicht Erfüllungsgehilfe der STURM ENERGIE.
- (5) Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch STURM ENERGIE angehört. Der Kunde stimmt der Weitergabe der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten i.S.d. jeweils geltenden Marktregeln zu.

10. Preise, Preisänderung:

- (1) Die für den Vertrag maßgeblichen Energiepreise ergeben sich aus dem Energielieferungsvertrag oder dem Preisblatt oder aus dem Angebotsformular. Das Entgelt für die Lieferung von Energie richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Preis. Der Kunde hat STURM ENERGIE alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat STURM ENERGIE auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Die für die Belieferung von STURM ENERGIE verrechneten Energiepreise sind Nettopreise.

Nicht im Netto-Energiepreis (reiner Arbeitspreis pro kWh und Leistungspreis pro kW) enthalten sind Grundpreis, Steuern, Gebrauchsabgabe, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, KWK-Pauschale sowie das von Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Systementgelt (vor allem Nutzungsentgelt, Netzzutrittsgeld, Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Messentgelt, Entgelt für sonstige Leistungen) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung (Ökostrompauschale). All diese weiteren Kosten werden durch STURM ENERGIE dem Preis zugeschlagen und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers.

- (2) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen/Ergänzungen insbesondere von Steuern, Abgaben (beispielsweise Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe), berechtigten STURM ENERGIE zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Gesamtpreises. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, welche die Lieferung von Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch Veröffentlichung auf der Website www.sturmenergie.at oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist STURM ENERGIE gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG, die nicht Kleinunternehmer sind, ist STURM ENERGIE berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Energie, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Energie betreffen, den Energiepreise nach billigem Ermessen anzupassen.

- (3) STURM ENERGIE behält sich darüber hinaus Änderungen der Preise im Wege einer Änderungskündigung vor. Preisänderungen werden von STURM ENERGIE dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per Telefax oder auf dessen Wunsch, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt, elektronisch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Mitteilung an den Kunden STURM ENERGIE per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang des Widerspruchs. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.
- (4) Die Informationen über die Entgelte sind aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.sturmenergie.at abrufbar bzw. kann bei STURM ENERGIE unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

11. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Rechnungseinspruch:

- (1) Der örtliche Netzbetreiber führt die Messung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferter Energie mit dessen Messeinrichtungen durch. Dies legt den konkreten Lieferumfang von STURM ENERGIE an den Kunden fest.
- (2) Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde STURM ENERGIE bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, wobei STURM ENERGIE dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen im Vorhinein angemessene Teilzahlungsbeträge entsprechend des voraussichtlichen Verbrauchs in Rechnung stellt. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keine Mehrkosten verrechnet. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt, sofern STURM ENERGIE eine unterjährige Netzrechnung vom Netzbetreiber erhält. Mehrkosten des Netzbetreibers werden 1:1 an den Kunden weiterverrechnet. STURM ENERGIE ist darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisliste in Rechnung zu stellen.
- (4) Dem Kunden werden mindestens zehn Teilzahlungsbeträge pro

Belieferungsjahr vorgeschrieben, wenn die Lieferung mit Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilzahlungsbeträge (sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung) werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei für die Energielieferung der vereinbarte Energiepreis zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs, aufgrund der Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs/Lieferumfang vergleichbarer Kunden, zu berechnen; hierbei sind durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrags werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

- (5) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Rechnung ist vom Kunden nur innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Rechnung per Brief, Telefax oder per E-Mail an STURM ENERGIE zu richten. Ein späterer Einspruch ist unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. STURM ENERGIE wird den Kunden auf die Einspruchsmöglichkeit, die Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen im Rahmen der Rechnungslegung hinweisen. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden.

(6) Sämtliche Fehler in Zusammenhang mit der Messung des Verbrauchs sind vom Kunden unmittelbar mit dem Netzbetreiber zu klären. Erhält STURM ENERGIE im Zuge einer beanstandeten Korrektur der Verbrauchswerte durch den Kunden beim Netzbetreiber eine Korrekturrechnung, wird STURM ENERGIE auf Basis der korrigierten Werte eine neue Rechnung ausstellen. Ein dadurch entstandener Differenzbetrag muss erstattet oder nachgezahlt werden.

- (7) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

12. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Mahnung:

- (1) Die Teilzahlungsberechnungen werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto eingezogen. Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird. Dem Kunden stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telexbanking) zur Verfügung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telexbanking), ist STURM ENERGIE berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt (abrufbar auf www.sturmenergie.at) in Rechnung zu stellen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.).

(2) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, stehen STURM ENERGIE, unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, Verzugszinsen i.H.v. vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend) zu, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung, all dies unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens. Ferner sind insbesondere auch die Mahnspeisen laut Preisblatt (abrufbar auf www.sturmenergie.at) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zu zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB). Für Unternehmen gilt zudem § 458 UGB als vereinbart. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute (Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996) sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsanwaltsarbeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe verrechnet.

Ferner gehen Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

- (3) Die Aufrechnung von Forderungen von STURM ENERGIE mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an STURM ENERGIE aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der STURM ENERGIE sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

13. Vertragsstrafe:

- (1) Eine Vertragsstrafe steht STURM ENERGIE zu, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden.
- (2) Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 % Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs der Energie a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- (3) Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

14. Kundendaten:

Der Kunde ist verpflichtet, STURM ENERGIE über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax, E-Mail oder über die Online-Services von STURM ENERGIE ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von STURM ENERGIE an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt STURM ENERGIE bekannt

gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation STURM ENERGIE vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) erfolgen.

15. Haftung:

STURM ENERGIE haftet gegenüber dem Kunden für durch STURM ENERGIE selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet STURM ENERGIE nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 1.500,00 (Euro eintausendundfünfhundert) pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von STURM ENERGIE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

16. Informationen, Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung:

- (1) Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter www.sturmenergie.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen über die Kunden-Hotline beantwortet. Auf Anfrage sendet STURM ENERGIE das aktuelle Preisblatt zu.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung des Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

17. Grundversorgung:

- (1) STURM ENERGIE wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber STURM ENERGIE schriftlich auf die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Energie beliefern. Im Übrigen gelten die für die Grundversorgung jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmer, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von STURM ENERGIE veröffentlicht.

- (3) STURM ENERGIE ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Haushaltskunden während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird STURM ENERGIE die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen;

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der STURM ENERGIE die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei STURM ENERGIE und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuld-befreiendes Ereignis eingetreten ist. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011 (vgl. qualifiziertes Mahnverfahren gem. Punktes 6 Abs. 2) gilt im Falle der Vertragsverletzung, insbesondere Zahlungsverzug, sinngemäß.

18. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen oder die AGB bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen gesetzlichen Bestimmungen am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB bzw. des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

- (3) STURM ENERGIE ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag selbst rechtswirksam und schuld-befreiend auf Dritte zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass STURM ENERGIE berechtigt ist auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

(4) Auf die AGB und den Vertrag bzw. der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.